

# **Abdruck der Satzung**

## **über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Schellerten (Entschädigungssatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020**

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 259) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 18.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Teil**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Schellerten, die Mitglieder der Ortsräte, die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die für die Gemeinde Schellerten ehrenamtlich Tätigen nehmen ihre Tätigkeit zum Wohl der Gemeinde unentgeltlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen, einschließlich etwaiger Aufwendungen für Kinderbetreuung und ihres Verdienstausschlages nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen, die nach dieser Satzung in Form eines festen Monatsbetrages gezahlt werden, werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem sie beendet wird, gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Sitzungsgelder als Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich nachträglich gezahlt.

Empfängerinnen oder Empfängern von Aufwandsentschädigungen, die Aufwendungen für Kinderbetreuung nachweisen, wird auf Antrag eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der nach den Vorschriften dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigung gewährt, mindestens jedoch 5,- €; dies gilt nicht

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Empfängers der Aufwandsentschädigung an der Kinderbetreuung beteiligt sind,

soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandats-/ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig betreut werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Verwaltungsausschuß.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht der Anspruch vom Beginn des folgenden Monats an bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit mit 1/30 je Tag. Eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter erhält bei ununterbrochener Ausübung der Funktion der oder des zu Vertretenen ab Beginn des 4 vollen Kalendermonates der Vertretung längstens bis zum Tage des Endes der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für die oder den zu Vertretenen festgesetzten Entschädigung; dabei werden eigene Entschädigungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Vertretung stehen, angerechnet.

Darüber hinaus ruhen die Ansprüche nach dieser Satzung mit 1/30 je Tag, wenn

- a) die Mitgliedschaft im Rat oder im Ortsrat ruht,
- b) ein Ratsmitglied bzw. Ortsratsmitglied von der Mitarbeit ausgeschlossen worden ist,
- c) einer Ehrenbeamtin oder einem Ehrenbeamten gem. §§ 195, 67 NBG die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder sie oder er gem. § 91 Nds.NDO vorläufig des Dienstes enthoben worden ist

ab dem Tag des Eintritts dieses Ruhens.

Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.

## **Verfahren beim Ersatz von Aufwendungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfall**

Soweit neben oder anstelle einer Aufwandsentschädigung ein Ersatz von Aufwendungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfall nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen ist, wird dieser auf schriftlichen Antrag der oder des Berechtigten gezahlt.

Der Ersatz wird nur gezahlt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 100,-- € betragen und soweit er durch Belege nachgewiesen ist, es sei denn, daß in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Erreichen die nachgewiesenen Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann auf Antrag abweichend von Satz 1 auch dann ein Ersatz erfolgen, wenn diese Aufwendungen 25,-- € übersteigen. Der Ersatz erfolgt nur, wenn die oder der Antragsberechtigte diesen innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendung beantragt hat.

Antragsberechtigt sind im Fall des Ersatzes von Verdienstaussfall neben den Berechtigten auch deren Arbeitgeber.

## **II. Teil**

### **Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder**

#### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € pro Monat. Wird zur Verarbeitung elektronisch übersandter Ratsdrucksachen eine eigene EDV Anlage genutzt und auf die Übersendung der elektronisch zur Verfügung stehenden Dokumente in Papierform verzichtet, kann hierfür zusätzlich ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,-- € pro Monat beantragt werden.

(2) Beigeordnete erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.

(3) Für den zusätzlichen Aufwand erhalten als weitere Aufwandsentschädigung pro Monat

a) stellvertretende Bürgermeister/innen 25,-- €

b) Fraktionsvorsitzende 70,-- €

Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach diesem Absatz wird nur die jeweils höchste gewährt.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) in Ortschaften bis 400 Einwohner/-innen 80,--€ ,

b) in Ortschaften von 401 bis 750 Einwohner/-innen 90,--€ ,

c) in Ortschaften mit mehr als 750 Einwohner/-innen 120,--€.

Soweit nicht gleichzeitig eine Entschädigung als Ratsfrau/Ratsherr nach § 3 bezogen wird, gilt § 3 Abs.1 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgelder**

Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung. Durch das Sitzungsgeld sind Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage abgedeckt. Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich Rats-, Ortsrats- und Fachausschußsitzungen.

Mehrere Sitzungen an einem Tag gelten als eine Sitzung, sofern zwischen dem Ende der einen und dem Beginn der nächsten nicht mehr als eine Stunde liegt (Sitzungsfolge). Das gleiche gilt bei Sitzungsunterbrechungen. Dauert eine Sitzung oder eine Sitzungsfolge länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungen, die nach 24.00 Uhr beendet werden, zählen als Sitzungen desjenigen Tages, an dem sie begonnen haben.

Besteht bei Sitzungsbeginn Beschlußunfähigkeit, wird Sitzungsgeld nicht gewährt.

Sitzungsgeld als Ortsratsmitglied wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung gewährt. Soweit Ratsmitglieder oder ehrenamtlich Tätige in beratender Funktion an Ortsratssitzungen teilnehmen, wird ihnen Sitzungsgeld nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Reisekosten**

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten auf Antrag für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den für die/den Bürgermeister/-in geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Daneben kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuß.

## **§ 7**

### **Verdienstaufschlag**

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen haben für die in Wahrnehmung ihres Mandats bzw. ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehenden Arbeitsausfallzeiten Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Arbeitsausfallzeiten sind nur Zeiten als notwendige Folge von Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ortsräte, nicht jedoch z.B. Zeiten als Folge von Fraktionssitzungen oder repräsentativen Veranstaltungen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuß.

Die Verdienstaufschlagentschädigung wird nachträglich auf Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag wird für jede angefangene Stunde auf 20,-- € je Stunde und 160,-- € je Tag begrenzt. Der Verwaltungsausschuß kann auf Nachweis im Einzelfall höhere Beträge festlegen.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt - ohne dazu verpflichtet zu sein - weiter, so wird ihm das Bruttoarbeitsentgelt bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge erstattet.

Selbständig Tätigen wird - sofern der tatsächliche Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen werden kann - die Entschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Wird ein Nachweis nicht erbracht, gilt ein Betrag in Höhe von 75 v.H. der in Abs. 2 genannten Beträge als glaubhaft gemacht.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, erhält auf Antrag für Zeiten i.S.d. Abs. 1 Satz 2 eine Pauschale in Höhe des Durchschnittes der im letzten Kalenderjahr als Verdienstaufschlag gezahlten Beträge.

Berechtigte, die nicht unter die Abs. 3 bis 5 fallen, erhalten, soweit sie im beruflichen Bereich Nachteile erleiden, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, auf Antrag für Zeiten i.S.d. Abs. 1 Satz 2 eine Pauschale in Höhe von 25 v.H. der in Abs. 2 genannten Beträge.

Abs. 2 Satz 3 gilt bei Anträgen nach Abs. 3 bis 6 entsprechend.

### III. Teil

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

##### § 8

#### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gemeindebrandmeister/-in	120,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/-in	60,-- €
c) Ortsbrandmeister/-in einer Stützpunktfeuerwehr	70,-- €
d) Ortsbrandmeister/-in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	60,-- €
e) stellv. Ortsbrandmeister/-in einer Stützpunktfeuerwehr	35,-- €
f) stellv. Ortsbrandmeister/-in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	30,-- €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	40,-- €
h) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in	30,-- €
i) Gerätewart/-in	30,-- €
j) Gemeindeausbilder/-in	30,-- €
k) Gemeindefeuerwehrsicherheitsbeauftragte/-r	30,-- €
l) (stellv.) Zugführer/-in Gefahrgutzug Nord	30,-- €
m) Musikzugführer/-in	30,-- €
n) Schriftwart/in des Feuerwehrgemeindekommandos	30,-- €
o) Ortskinderfeuerwehrwart/in	30,-- €
p) Brandschutzerzieher/in	25,-- €
q) Kleiderkammerwart/in	20,-- €

##### § 9

#### Aufwandsentschädigungen für weitere ehrenamtlich Tätige

Als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gleichstellungsbeauftragte	100,-- €
b) Gemeindeheimatpfleger/-in	50,-- €
c) stellv. Gemeindeheimatpfleger/-in	25,-- €
d) Ortsheimatpfleger/-in	20,-- €
e) Leiter/-in Bücherei	20,-- €
f) Brandschutzbeauftragte/r	20,-- €
g) Schiedsperson	20,-- €

Werden von einer Person mehrere der in Satz 1 aufgeführten Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten entschädigte Funktion die volle Aufwandsentschädigung und für weitere Funktionen jeweils die halbe Entschädigung gewährt.

##### § 10

#### Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige

Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen sowie des Verdienstaufalles.

Der Ersatz der Aufwendungen wird auf monatlich 50,-- € begrenzt. Nicht ersatzfähig sind Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage.

## § 11

### Verdienstauffall

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Verdienstauffall nach den Regelungen des § 12 Nieders. Brandschutzgesetz. Die Höchstabträge gem. § 12 Abs. 5 Satz 3 NBrandSchG betragen auf Nachweis bis zu 20,-- € je angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 160,-- € je Tag und nicht mehr als 800,-- € je Woche, der Verwaltungsausschuß kann im Einzelfall auf Nachweis höhere Abträge festlegen; wird ein Nachweis nicht erbracht, werden höchstens 15,-- € je angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 120,-- € je Tag und nicht mehr als 600,-- € je Woche erstattet. Der Höchstabtrag gem. § 12 Abs. 6 Satz 2 NBrandSchG beträgt auf Nachweis bis zu 10,-- € je angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 80,-- € je Tag und nicht mehr als 400,-- € je Woche.

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe des vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstauffalles. Das gilt auch für die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Personen. Die Verdienstauffallentschädigung wird in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 bis 7 gewährt. Der Anspruch besteht nur in den Fällen einer außergewöhnlichen Belastung oder bei in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbaren Tätigkeiten."

## § 12

### Reisekosten

Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den für den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Über die Genehmigung der Dienstreise entscheidet die/der Bürgermeister/-in.

## IV. Teil

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Entschädigungssatzung der Gemeinde Schellerten vom 11.11.1980 i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 20.12.1983
- b) § 1 Abs. 3 der Satzung über die Rechtsstellung und Bestellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Schellerten vom 19.12.1994

Schellerten, den 18. Dezember 1995

Gemeinde Schellerten

(Ohlms)  
Bürgermeister

(Wittich)  
Gemeindedirektor

Der vorstehende Abdruck berücksichtigt:

- Entschädigungssatzung in Ihrer ursprünglichen Fassung am 18.12.1995.
- 1. Änderungssatzung vom 22.04.1996: Regelung offener Verfahrensfragen (§2a), die Mindesthöhe der Entschädigung für Kinderbetreuung (§ 2 Abs.2 S.1), Präzisierung der Erstattung von Fahrkosten im Gemeindegebiet und von Auslagen für das Vorhalten einer Fernsprechanlage (§§ 3 Abs.1, 4, 5 Abs.1 S.2, 10, 12 Abs. 1).
- 2. Änderungssatzung vom 20.07.1998: Einführung der eingleisigen Kommunalverfassung, Umbenennung der „Ratsmitglieder“ in „Ratsfrauen und Ratsherren“ (§§ 1 Abs.1, 3 Abs.1 und Abs.3, 6 Abs.1, und 7 Abs.1), ferner Regelungen zum Verdienstauffall für Feuerwehrangehörige den rechtlichen Vorgaben angepasst.
- 3. Änderungssatzung vom 19.03.2007: Betragsglättungen (1 € zu 2 DM), die durch die Umstellung von DM auf € (1:1,95583) entstanden waren, ferner Anpassung der Entschädigungssätze für Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen (§ 4) sowie für die AE-Empfänger der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8) sowie der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (§ 9).
- Satzung vom 07.06.2010: Neugeregelt wurde Gleichrangigkeit der stellvertretenden Bürgermeister (§ 3 Abs. 3 Buchst. a) Wegfall des bis dahin bestehenden § 3 Abs. 3 Buchst. b.
- 5. Änderungssatzung vom 21.12.2020: Beitragsanpassungen in §§ 3, 4, 5, 8 und 9, Neue Entschädigungen u.a. für best. Tätigkeiten der freiwilligen FF und Schiedspersonen